

in die Städte zu arbeiten. Ist aber der Antrag der geehrten Deputation im Interesse des platten Landes, so ist — und hierin stimme ich dem Herrn v. Posern bei — derselbe noch vielmehr im Interesse der Städte gestellt, freilich nicht im Interesse der städtischen Zunftgenossen, die aber doch nicht die Stadt repräsentiren. Wohl tritt hier ein Conflict ein. Auf der einen Seite stehen die städtischen Innungen mit ihren Einrichtungen und Zwangsrechten, auf der andern Seite die übrigen Stadtbewohner, das Publikum. Bei solchem Conflict aber zweifle ich nicht einen Augenblick, für welchen Theil man sich zu entscheiden habe; für das Publikum nämlich. Die der Bauhandwerker bedürftigen Einwohner müssen unbedingt vorausgestellt werden. Man findet aber in dem Antrage der geehrten Deputation eine Imparität zwischen diesen und andern Gewerben. Ich will diese Imparität nicht ganz weglegen; allein sie ist in zwei ganz andern von unsern Entschlüssen unabhängigen Ursachen begründet. Zuerst ist diese Imparität zu suchen in der Eigenthümlichkeit des Gewerbes der Maurer und Zimmerleute, die insofern, als sie nicht, wie schon vorhin erwähnt wurde, ihre Producte wie andere Handwerker in die Stadt einführen können, diesen andern nachstehen. Es scheint daher allerdings zu rechtfertigen, daß rücksichtlich ihrer auch eine besondere Bestimmung Platz greife. Daß diese Imparität keine gesetzliche sei, das gebe ich dem Herrn Bürgermeister Hübler zu; aber kann man Imparitäten beseitigen und ausgleichen, wenn sie auch keine gesetzlichen sind, so sollte man dies thun; denn Imparitäten zu entfernen, das muß, so weit es thunlich ist, stets unser Bestreben sein. Eine zweite Imparität liegt in der größern Wichtigkeit des Berufes eines Maurers und Zimmermanns für die Wohlfahrt des Ganzen. Wie uns neuere Vorgänge lehren, wird daher auch von Seiten der hohen Staatsregierung diesem Gewerbe eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die Vorlage wegen Prüfung der Bauhandwerker zeigt dies. Es ist ein großer Unterschied, meine Herren, ob ein Schneider Jemandem einen Rock macht, der zu eng geräth, ein Mangel, der sich am Ende durch ein Loch heben läßt, oder ob ein Maurer oder Zimmermann, der untüchtig ist, ein schlechtes Gebäude auführt. Löcher kann es hier auch geben, aber von gefährlicherer Natur — Löcher in den Kopf, wenn das Haus einstürzt. Wohl sollte ich also meinen, daß stets eine besondere Rücksicht auf diese Handwerke zu nehmen sei. Hat man, wie schon erwähnt, nicht eben deshalb einen Entwurf an die Stände gebracht, dem zufolge in Bezug auf die Prüfung dieser Handwerker etwas Anderes, Neues festgesetzt werden soll, als irgend nur bei andern Gewerben besteht? — Ferner hat man der Deputation eingehalten, wie man ihr vielleicht eher beistimmen würde, wenn man rücksichtlich des gedachten Entwurfs, wegen Prüfung der Bauhandwerker es bei dem Beschlusse der zweiten Kammer hätte bewenden lassen, wonach jene Prüfung nur eine facultative sein soll. Auf diesen Einwand möchte wohl wenig Gewicht zu legen sein, denn die Frage ist noch nicht entschieden, ob die zweite Kammer noch unserer und der Ansicht des Entwurfs beitrifft. Möge übrigens eine Zwangsprüfung oder eine

facultative Prüfung der Bauhandwerker eingeführt werden, so dürfte es in keinem Falle unangemessen sein, wenn man dem einmal geprüften und für tüchtig befundenen Bauhandwerker ein außerordentliches Befugniß zugestände. Am meisten Gewicht scheint mir noch der Gegen Grund zu haben, den man von den historischen und angeblich wohlbegründeten Rechten der städtischen Handwerksinnungen hergeleitet hat. Allein, meine Herren, läge wirklich ein historisches wohlbegründetes Eigenthumsrecht hier vor, ein Recht, an das man nicht rühren könnte, so würden Sie mich, der ich solchen Rechten von jeher zugethan gewesen, wahrlich nicht für die Deputation in die Schranken treten sehen. Sehr richtig aber ist bereits von meinem hochgestellten Herrn Nachbar bemerkt worden, daß nicht nur bei den Special-, sondern auch bei den General-Innungsartikeln die Clausel des Mehrens und Minderns sich aufgeführt findet. Wo aber diese Clausel ein Recht in der Hand der gesetzgebenden Gewalt liegt, da kann von festbegründeten historischen Eigenthumsrechten schlechterdings nicht die Rede sein. Es gab historische Rechte, bei denen von einem Mehren und Mindern nicht die Rede war. Diese hätte man achten sollen, und doch wo sind sie hin? Sucht man sie nicht wie die Stadt Palmyra in der Wüste vergeblich? Warum also hier so bedenklich! Dem Wunsche des Hrn. Bürgermeister Hübler, daß man dem Deputationsgutachten nicht beipflichten möchte, dem stelle ich daher den eben so entschiedenen Wunsch entgegen, daß man dem Deputationsvorschlage beitrete.

Königl. Commissar D. Merbach: Ohne für oder wider den Vorschlag der geehrten Deputation an und für sich sprechen zu wollen, da er bereits von allen Seiten zur Genüge beleuchtet worden ist, veranlaßt mich vorzüglich die letzte Rede des Herrn Vicepräsidenten, die geehrte Kammer auf eine Frage zu leiten, die mir bei der Sache von Wichtigkeit zu sein scheint. Es ist sich unter andern zur Begründung der Rechtmäßigkeit des Vorschlags der Deputation auf die Clausel des Mehrens und Minderns, welche in den Specialartikeln der Innungen sich findet, wodurch das in Frage besangene Verbotungsrecht der Maurer- und Zimmerinnungen in den Städten zu beschränken sei, bezogen worden. Ich habe in dieser Beziehung zu bemerken, daß das Recht dieser Handwerker, zu verhindern, daß nicht Zunftgenossen aus anderen Städten Baue innerhalb der Stadt unternehmen, wo sie das Meisterrecht genießen, sich nicht auf die Specialinnungsartikel und auf deren Confirmation gründe, sondern auf das allgemeine Zunftrecht. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz der Zunftverfassung, daß Innungsgegnossen einer Stadt mit ihrem Gewerbebetriebe nur auf den Innungsbezirk dieser Stadt sich zu beschränken haben und nicht in andere Städte überschreiten können. Dies ist ein Rechtsatz, ein Satz des allgemein geltenden Rechts. Ich stelle also mit Recht der Gesetzgebung selbst die Frage, ob sie könne einen allgemein geltenden Grundsatz nur in odium singulorum aufgeben und ob sie das thun wird? Es ist immer als eine der Gesetzgebung nicht wohl anstehende Operation angesehen worden, allgemein